



Geschäftsordnung - Ausschuss für Satzung- und Rechtsfragen -

in der Fassung vom 19. Dezember 2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen und regelt die Zuständigkeiten.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Gäste beratend hinzugezogen werden.

§ 2 Einberufung

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen lädt der Präsident ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. § 12 Abs.2 S.2 der Satzung des DSV wird beachtet. Zu den Sitzungen ist mindestens sechs Wochen vorher unter gleichzeitiger Angabe einer Tagesordnung und der vorliegenden Anträge mit gleichzeitiger Versendung der notwendigen Unterlagen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung und den Anträgen ist im Amtlichen Organ des DSV mindestens sechs Wochen vorher zu veröffentlichen. Die Versendung der Einladung und der Unterlagen auf elektronischem Weg ist zulässig.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Er wird beschlussunfähig, sobald weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und die Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

Ist oder wird der Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen beschlussunfähig, muss eine neue Sitzung binnen sechs Wochen stattfinden. Tagungsort und -termin werden vom Präsidium festgelegt. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Auf dieser Sitzung dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Die Beschlüsse werden, soweit es um die Rechtsordnung geht, mit Dreifünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit es um die Wettkampfbestimmungen -Allgemeiner Teil- oder die Genehmigung der Beschlüsse des Präsidiums zur Wettkampfpflichtordnung geht, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Präsidiums muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 4 Leitung der Sitzungen und Anträge

Die Sitzungen werden vom Vizepräsidenten für Recht und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vizepräsidenten geleitet. Der Ausschuss kann für einzelne Tagesordnungspunkte auch einen Versammlungsleiter wählen. Der Sitzungsleiter prüft nach der Eröffnung die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Bearbeitung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Rechtsordnung zum Gegenstand haben. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Redeordnung und über die Abstimmungen der Geschäftsordnung des Verbandstages.

§ 5 Sitzungsniederschrift

Über den Ablauf der Sitzungen ist innerhalb von 21 Tagen eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Alle Mitglieder des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen erhalten eine Kopie der Niederschrift der Sitzung. Diese gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von den Mitgliedern des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen beim Vizepräsidenten für Recht schriftlich unter Nennung der Beantwortung Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen ohne Kommentar mitzuteilen.

Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe der Niederschrift in den Postversand. Die Sitzungsniederschrift kann elektronisch versandt werden; dann gilt als Zeitpunkt der Zustellung der Tag der Absendung der Datei durch die Geschäftsstelle.

§ 6 Antragskommission

Das Präsidium beruft vor jeder Sitzung eine Antragskommission.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des DSV.

Die Geschäftsordnung ist am 19. Dezember 2009 durch den Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen in Frankfurt beschlossen worden.